

01  
2022

## SPENDENABZUG IN DER STEUERERKLÄRUNG

## LEASEN ODER KAUFEN – WO SIND DIE UNTERSCHIEDE?



### Spendenabzug in der Steuer- erklärung

Das Thema Spenden ist nach den Flutkatastrophen im vergangenen Jahr sowie der aktuellen weltpolitischen Lage erneut ein wichtiges und emotionales Thema. Wir möchten Ihnen aus aktuellem Anlass Hinweise zur steuerlichen Berücksichtigung von Spenden in der privaten Steuererklärung sowie der notwendigen Unterlagen und möglichen Vereinfachungsregeln seitens der Finanzverwaltung geben.

Zunächst unterscheidet man die Art der Spende in Geld- und Sachspenden.

Die häufigste Spende ist die Geldspende. Sollten Sie als Arzt von Ihrem Praxiskonto einen Betrag spenden, so wird die entsprechende Spende in der Buchhaltung zunächst als private Ausgabe verbucht und dann im Rahmen Ihrer privaten Steuererklärung steuermindernd abgezogen. Gleiches gilt, sofern vom Konto einer Gemeinschaftspraxis eine Spende getätigt wird. Hier wird die Spende im Rahmen der Steuererklärung der Gemeinschaftspraxis erklärt und dann auf die Gesellschafter verteilt.

Häufig werden zudem Sachspenden, wie beispielsweise Medikamente oder Kleidung gespendet. Bisher ermöglicht der Gesetzgeber hier noch keine vereinfachte Berücksichtigung. Sollten Sie Medikamente mit der Absicht kaufen, diese zu spenden, dann handelt es sich nicht um gewinnmindernde Betriebsausgaben. Falls es möglich ist, dann können Sie sich die Sachspende von den Hilfsorganisationen bescheinigen lassen und haben somit einen Nachweis gegenüber der Finanzverwaltung, welchen Sie dann ebenfalls in Ihrer privaten Steuererklärung ansetzen können.

### Was benötigen Sie für einen Spendenabzug?

Für einen Spendenabzug im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung benötigen Sie laut Gesetzgeber eine Spendenbescheinigung. Diese erhalten Sie von gemeinnützigen eingetragenen Vereinen in der Regel zum Ende des Jahres oder unmittelbar nach erfolgter Spende.

Bei Spenden, die den Betrag von 300,00 € nicht überschreiten, reicht als Nachweis der Kontoauszug, aus dem der Betrag, der Buchungstag sowie die Daten des Empfängers und Auftraggebers erkennbar sind.

Erfolgt die Spende an eine inländische steuerbegünstigte Körperschaft (vereinfacht: Hilfsorganisation) zur Unterstützung der vom Krieg in der Ukraine geschädigten Menschen, so akzeptiert die Finanzverwaltung als vereinfachten Nachweis die Buchungsbestätigung der Bank (Kontoauszug, PC-Ausdruck Online Banking). Dies gilt unabhängig von der Höhe der geleisteten Zuwendung.

Beachten Sie jedoch, dass die Spenden für eine steuerliche Berücksichtigung an Organisationen innerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums erfolgen müssen.

Sachspenden können seitens des Finanzamts nur steuermindernd berücksichtigt werden, wenn Ihnen die Hilfsorganisation eine Spendenbescheinigung ausstellt. Der bloße Einkauf von Sachspenden, wie beispielsweise Medikamenten ist hier nicht ausreichend und dient nicht als Nachweis, wobei ohnehin der gute Zweck immer im Vordergrund stehen sollte.

## Wie wirken sich Spenden steuerlich aus?

Wenn Sie die formellen Voraussetzungen erfüllen und eine Spende in Ihrer Steuererklärung eingetragen haben, so gewährt der Gesetzgeber einen Abzug der Spende im Rahmen der Sonderausgaben. Grundsätzlich sind die Spenden in voller Höhe abzugsfähig und mindern Ihre Steuerlast im Spitzensteuersatz um bis zu 45 % des Spendenbetrags. Allerdings wird seitens der Steuerverwaltung eine Höchstbetragsberechnung durchgeführt und geprüft, ob in dem aktuellen Jahr sämtliche Spenden steuermindernd abgezogen werden können oder eine Spende in das kommende Jahr vorgetragen wird.

### Beispiel:

Unsere Ärztin hat Spenden in Höhe von 10.000,00 € geleistet. Aufgrund Ihres Praxiseinstiegs im Laufe des Jahres und der damit verbundenen langsam anlaufenden Einnahmen und höheren anfänglichen Investitionskosten hat unsere Ärztin einen geringen Gewinn von 35.000,00 € erzielt.

### Lösung:

Der Gesetzgeber berechnet nun 20 % des Gewinns = Gesamtbetrag der Einkünfte, als Vergleichsgröße aus. Dies sind in unserem Fall 7.000,00 €.

Die Ärztin hat nun aber 10.000,00 € gespendet. In diesem Jahr kann sie einen Betrag von 7.000,00 € als Sonderausgaben abziehen.

Im Jahr der Zahlung beträgt der Grenzsteuersatz aufgrund der niedrigen Einkünfte 30 %. Die berücksichtigte Spende von 7.000,00 € mindert die Steuerbelastung somit um rund 2.100,00 €.

Im nächsten Jahr hat unsere Ärztin einen Gewinn in Höhe von 150.000,00 € erzielt. Die bisher nicht berücksichtigten 3.000,00 € aus dem Vorjahr können nun steuermindernd berücksichtigt werden. Der Grenzsteuersatz beträgt in diesem Jahr 45 %. Die berücksichtigte Spende von 3.000,00 € mindert die Steuerbelastung somit um rund 1.350,00 €.

## Steuerliche Auswirkung von politischen Spenden

Auch Parteispenden können steuermindernd berücksichtigt werden. Die Steuererminderung wird in einem speziellen

zweistufigen Berechnungsverfahren ermittelt. Parteispenden unterscheiden sich somit in der Art und Berechnung von humanitären Spenden grundlegend.

Auf einer ersten Stufe werden politische Spenden im Rahmen einer Steuerermäßigung berücksichtigt. Die Ermäßigung beträgt hierbei 50 % der Spende, aber höchstens 825,00 € (bei Ehegatten 1.650,00 €). Spenden, die darüber hinausgehen, werden dann im Rahmen der Sonderausgaben bis zu einem Betrag von weiteren 1.650,00 € (bei Ehegatten 3.300,00 €) steuermindernd berücksichtigt.

### Beispiel:

Wir erweitern unser Beispiel der Ärztin im zweiten Jahr (Gewinn 150.000,00 €) um eine Parteispende in Höhe von 2.000,00 €.

### Lösung:

Die Parteispende in Höhe von 2.000,00 € wird mit einem Betrag von 825,00 € als Steuerermäßigung berücksichtigt. Die Steuerschuld mindert sich somit um einen Betrag von 825,00 € unabhängig der Höhe des Steuersatzes.

Dadurch gelten 1.650,00 € der Spende als abgegolten und berücksichtigt. Es verbleibt somit ein Betrag in Höhe von 350,00 €, der steuermindernd im Rahmen der Sonderausgaben berücksichtigt wird. Bei einem oben angenommenen Grenzsteuersatz von 45 % mindert sich die Steuer unserer Ärztin um weitere 158,00 €.

## Leasen oder Kaufen - Wo sind die Unterschiede?

Sei es der immer schnellere technische Fortschritt oder die natürliche Abnutzung eines Praxisgeräts nach vielen Jahren der Nutzung: Es gibt viele individuelle Gründe, weshalb Sie in der Praxis ein neues medizinisches Gerät anschaffen. Oft stellt sich dabei die Frage: Kaufe ich das Gerät für einen hohen Einmalpreis oder schone ich meine Liquidität und lease das neue Gerät für eine monatlich gleichbleibende Leasingrate?

Einen Grundsatz, was Richtig oder Falsch ist, den gibt es nicht. Dennoch möchten wir Ihnen gerne im Folgenden einige wirtschaftliche und steuerliche Unterschiede aufzeigen und Ihnen den ein oder anderen Tipp geben, welche Entscheidung für Sie die bessere sein könnte.

## Wirtschaftliche und steuerliche Unterschiede

### Leasing:

Das klassische Leasing wird mit einer Leasinggesellschaft über einen festen Zeitraum zu einer monatlichen Leasinggebühr vereinbart. Hier ist es nicht unüblich, dass ein medizinisches Gerät für 3-5 Jahre dem Arzt in seiner Praxis zur Verfügung steht und nach Ablauf der Laufzeit zu einer Abschlussgebühr erworben werden kann.

Wirtschaftlich bedeutet dies für den Arzt eine feststehende monatliche Belastung und ein festgelegter Planungszeitraum, in dem das medizinische Gerät genutzt werden kann.

Steuerlich wird in der Regel die gesamte Leasingrate als Betriebsausgabe gewinnmindernd berücksichtigt und das medizinische Gerät findet sich nicht im Anlagevermögen wieder. Dies liegt insbesondere daran, dass der Arzt zwar der Nutzer des Gerätes ist, das Eigentum dennoch weiterhin der Leasinggesellschaft zugerechnet wird und es dadurch nicht zu einem tatsächlichen Eigentumsübergang kommt.

Aufgepasst: Manche Leasingverträge verlängern sich am Ende der Laufzeit automatisch und so kann es passieren, dass ein abbezahltes Gerät monatlich weiter finanziert wird, obwohl es ggfs. auch zu einer geringen Abschlussrate erworben werden könnte. Am besten kündigt man direkt nach Abschluss den Leasingvertrag, damit es nicht zu dieser Situation kommt.

Bei Leasingangeboten kann man zu Beginn der Leasinglaufzeit oft eine Sonderzahlung leisten. Diese Sonderzahlung ist ebenfalls als Betriebsausgabe abzugsfähig und mindert den Gewinn. Allerdings führt die Sonderzahlung auch dazu, dass der Leasingvertrag früher ausläuft und man dann entweder ein neues Gerät leasen muss oder das Gerät übernommen wird und dann keine steuermindernden Betriebsausgaben mehr getätigt werden und der höhere Gewinn zu einer höheren Steuerbelastung führt.

Leasing kann vorteilhaft sein, wenn man selbst nicht genügend Eigenmittel zur Finanzierung hat und sich gegenüber der Bank nicht einem Rating unterziehen möchte oder bei der Bank mit schlechten Zinskonditionen zu rechnen ist. Dieser Vorteil wird einem selbstverständlich nicht geschenkt. Diese wirtschaftlichen Aspekte sind immer in der Leasingrate mit eingepreist, denn schließlich ist ein Leasing im weitesten Sinne wie eine Finanzierung.

Wenn man die Leasingraten mit den Leasingmonaten multipliziert, wird man in der Regel feststellen, dass das Ergebnis wesentlich höher ist, als der eigentliche Kaufpreis des Gerätes. Diese Differenz bildet den Finanzierungsteil ab.

### Kauf:

Anders sieht es beim Kauf eines Gerätes aus. Wirtschaftlich und zivilrechtlich geht das Eigentum bei einem Kauf in dem Moment der Kaufpreiszahlung auf den Arzt über. Je nach Art des Gerätes kann es zu hohen Kaufpreisen kommen und der Kauf kann eine hohe Belastung der verfügbaren Liquidität bedeuten. In vielen Fällen wird daher auf eine Finanzierung über eine Bank zurückgegriffen.

Wirtschaftlich kann man beim Kauf über einen längeren Zeitraum mit dem erworbenen Gerät planen. In der Regel kann man hier von 5-10 Jahren Planungszeitraum (übliche Abschreibungsdauer) ausgehen. Und in der Regel sind medizinische Geräte auch nach Ablauf dieser Zeit noch einsatzfähig.

Steuerlich werden hier keine monatlichen Raten geltend gemacht. Das gilt auch bei einer Fremdfinanzierung über die Bank, denn die Rückzahlung von Geld stellt keine Betriebsausgabe dar. Aus steuerlicher Sicht wird das Gerät in dem jeweiligen Anlagevermögen des Arztes aktiviert und über einen üblichen Nutzungszeitraum steuermindernd abgeschrieben. Dieser Zeitraum beträgt in der Regel 5 bis 10 Jahre. Bei 8 Jahren werden jährlich 1/8 des Kaufpreises steuermindernd berücksichtigt.

Beim Kauf gibt es zwar keine Sonderzahlung, die man steuerlich geltend machen kann, allerdings gibt es steuerliche Sonderabschreibungsmöglichkeiten von bis zu 20 % des Kaufpreises, die man für viele Wirtschaftsgüter geltend machen kann. Voraussetzung ist allerdings, dass der Gewinn der Praxis nicht größer als 200.000,00 € ist.

Wenn man den Kaufpreis und die an die Bank zu zahlenden Zinsen addiert, dann kann man diesen Wert mit der Summe der Leasingraten vergleichen.

## Festhalten der Unterschiede

### Leasing:

**Zahlung der monatlichen Leasingrate**  
**Abzug der Leasingrate als Betriebsausgabe**  
**Begrenzung auf festgelegten Zeitraum**  
**Kein Übergang des Eigentums**  
**Muss ggfs. gekündigt werden**  
**Leasingsonderzahlung als Betriebsausgabe**

**Kauf:**

Zahlung des Kaufpreises  
Abzug der Abschreibung als Betriebsausgabe  
Nutzung über unbegrenzten Zeitraum  
Übergang des Eigentums  
Keine Kündigung notwendig  
Sonderabschreibung als Betriebsausgabe

## Wie sollte man sich entscheiden?

Wie Eingangs bereits festgehalten, gibt es bei dem Thema Leasing oder Kaufen kein allgemeingültiges Richtig oder Falsch. Dennoch kann man vor einer finalen Entscheidung einige Punkte prüfen, um eine fundierte Entscheidung treffen zu können. Hierfür haben wir Ihnen einige Fragen und Antworten vorbereitet:

Möchten Sie immer das technisch aktuellste Gerät in Ihrer Praxis nutzen?

**Ja: Leasing**                      **Nein: Kauf**

Haben Sie freie Liquidität zur Verfügung, die Sie investieren möchten?

**Ja: Kauf**                              **Nein: Leasing**

Haben Sie bereits mehrere Verbindlichkeiten bei der Bank und erhalten einen schlechten Zinssatz?

**Ja: Leasing**                      **Nein: Kauf**

**Fazit:**

Aus steuerlicher Sicht werden Sie sowohl mit einer Leasingentscheidung als auch mit einer Kaufentscheidung in den meisten Fällen keinen Fehler machen. Steuerlich mindernd berücksichtigt werden Ihre Kosten auf unterschiedlichen Wegen, aber oftmals in ähnlicher Höhe. Sofern Sie immer im gleichen Steuersatz liegen, kann man hier weder über eine kürzere Laufzeit noch über eine längere Laufzeit einen steuerlichen Vorteil erreichen. Wenn Einflüsse wie Liquidität, Rating und Steuersatz keine Rolle spielen, dann sollte man aus wirtschaftlicher Sicht prüfen, welches Modell das günstigere ist.

Bevor Sie eine Entscheidung treffen, sollten Sie auf Ihren Steuerberater zugehen. Denn auch hier gilt wie so oft „Keine Regel ohne Ausnahmen“. Leasingverträge sollten vor Abschluss geprüft werden, da je nach Höhe der Leasinggebühr, Laufzeit des Leasingvertrags bzw. möglicher Abschlusszahlung des medizinischen Gerätes, der Vorgang zwar im Wording als Leasing ausgewiesen ist, im steuerlichen Sinne von Anfang an jedoch seitens des Gesetzgebers von einem „Finanzierungskauf“ ausgegangen wird und somit die oben genannten steuerlichen Konsequenzen des Kaufes auf das eigentliche Leasing „abfärben“. Sprechen Sie uns jederzeit an, wir unterstützen Sie gerne bei der Entscheidung.

**DIE KANZLEI LAUFENBERG MICHELS UND PARTNER**

ist Ihr Spezialist für Steuerberatung, Vermögensplanung und Wirtschaftsprüfung.

Der Ärztebrief wird dreimal im Jahr von unserem Kompetenz-Zentrum „Heilberufe“ veröffentlicht und richtet sich mit aktuellen Steuerthemen an Heilberufler, ärztliche Kooperationen und Kliniken.



**Dr. Rolf Michels**  
Steuerberater



**Christoph Gasten**  
Steuerberater



**Joachim Blum**  
Steuerberater,  
Fachberater für das Gesundheitswesen (DStV e.V.)

**Impressum**

Laufenberg Michels und Partner mbB  
Robert-Perthel-Straße 81  
50739 Köln  
T.: 02 21 / 95 74 94-0  
newsletter@laufmich.de  
www.laufmich.de

**Herausgeber**

Redaktion: Joachim Blum  
Erscheinungsweise:  
Der Ärztebrief erscheint 3x im Jahr  
Layout: Ulli Bertuch – Creative & Art Direction  
Druck: Berk Druck, Euskirchen  
Auflage: 1.500 Stück  
Stand: 03/2022

Wir freuen uns über Ihre Anregungen zum Ärztebrief. Wenn Sie den Ärztebrief nicht mehr beziehen möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an office@laufmich.de.